

Entwurf: Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Absatz 2 Kapitalanlagegesetzbuch und weitere Transparenzanforderungen an bestimmte Fondskategorien (Fassung vom 22. Juli 2013 - aktuelle Fassung)

22. Juli 2013

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches erlässt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht folgende Richtlinie:

Präambel

Gemäß § 4 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuches kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) Richtlinien zur Festlegung von Fondskategorien erlassen. Die Regelung entspricht § 4 Absatz 2 des Investmentgesetzes (InvG). Durch das AIFM-Umsetzungsgesetz wird das KAGB am 22. Juli 2013 eingeführt und das InvG aufgehoben. Bereits unter dem InvG wurde eine Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien erstellt. Auf Grund der Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.01.2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) wurden der Katalog der für einen OGAW erwerbaren Vermögensgegenstände erweitert, die produktspezifischen Vorschriften im aufgehobenen Investmentgesetz, die nun im Wesentlichen in das Kapitalanlagegesetzbuch aufgegangen sind, neu strukturiert und die gesetzlichen Fondskategorien weitestgehend aufgehoben. Letztere haben zuvor die Klassifizierung eines Investmentvermögens z.B. als Wertpapier- oder Geldmarktsondervermögen vorgegeben. Um einerseits der seither möglichen flexiblen Kombination der Anlage in die zulässigen Vermögensgegenstände Rechnung zu tragen, andererseits aber gleichzeitig dem Anleger eine Orientierung zur Unterscheidung der angebotenen Investmentvermögen zu ermöglichen, besteht die Notwendigkeit, festzulegen, wie ein Investmentvermögen nach den Anlagebedingungen oder der Satzung investiert sein muss, damit es z.B. als Aktien- oder Geldmarktfonds klassifiziert werden kann. Diese Notwendigkeit besteht auch mit dem neuen Kapitalanlagegesetzbuch weiter. Die Richtlinie dient zudem der Umsetzung der "CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds" (Ref. CESR/10-049). Sie dient auch der weiteren Umsetzung der "ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 18.12.2012 (Ref. ESMA/2012/832). Mit der Umsetzung dieser ESMA Leitlinien wird die Richtlinie nun auch zwingende Transparenzanforderungen bei Vorliegen spezifischer Fondskategorien stellen. ESMA hat zu beiden Dokumenten auch Q&As erstellt (Ref. ESMA/2012/113 und ESMA/2013/314).

Grundsätzlich darf die jeweilige Fondskategorie gemäß Artikel 2 und 3 dieser Richtlinie bei der Namensgebung oder im Vertrieb für das Investmentvermögen nur benutzt werden, wenn dieses entsprechend klassifiziert werden kann. Etwaige weitere Bestimmungen zur Namensgebung, einschließlich der zwingenden Verwendung von Zusätzen neben dem Namen des Investmentvermögens, bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren schreibt Artikel 4 dieser Richtlinie einen bestimmten Namenszusatz spezifischen Fondskategorien vor. Zudem stellt er weitere Transparenzanforderungen an bestimmte Fondskategorien, die über die Namensverwendung hinausgehen, beispielsweise weitere Angaben in Verkaufsunterlagen. Auch hier bleiben weitere Bestimmungen (etwa die Verkaufsprospektangaben gemäß KAGB) unberührt.

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf inländische Publikumsinvestmentvermögen gemäß §§ 162 bis 272 des Kapitalanlagegesetzbuches

soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

Artikel 2 Fondskategorien; Grundregel

(1) Vorbehaltlich des Artikels 3 setzt die Verwendung einer Fondskategorie (z.B. Aktienfonds, Equity Funds, Rentenfonds, Bond Funds, Immobilienfonds, Private-Equity Fonds etc.) oder einer ihrer begrifflichen Bestandteile (z.B. Renten, Bonds, Aktien, Immobilien, Private-Equity etc.) bei der Namensgebung oder im Vertrieb voraus, dass nach den Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in den die Fondskategorie bezeichnenden, d.h. namensgebenden Vermögensgegenstand, angelegt sein müssen (z.B. Aktienfonds: mindestens 51 Prozent Aktien; Rentenfonds: mindestens 51 Prozent (fest-)verzinsliche Wertpapiere etc.).

(2) Auf die in Absatz 1 genannte Bestandsgrenze werden Derivate nicht angerechnet.

(3) Sind für ein Investmentvermögen gemäß Absatz 1 mindestens 51 Prozent des Wertes in den die Fondskategorie bezeichnenden Vermögensgegenstand angelegt, wird jedoch durch den Einsatz von Derivaten das Anlage- und Risikoprofil und damit die Wertentwicklung des Investmentvermögens nicht zu mindestens 51 Prozent durch den Vermögensgegenstand bestimmt, darf die Fondskategorie bei der Namensgebung oder im Vertrieb nicht verwendet werden.

Artikel 3 Sonderregelungen

Bei der Namensgebung oder im Vertrieb setzt die Verwendung der Fondskategorie

1. "Dachfonds" (Fund of Funds etc.) oder einer ihrer begrifflichen Bestandteile voraus, dass nach den Anlagebedingungen mindestens 51 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in Zielfondsanteilen angelegt sein müssen. Ein Anteil von bis zu 49 Prozent des Wertes des Investmentvermögens darf - soweit nicht Zielfonds - in Geldmarktfondsanteilen, Geldmarktinstrumenten oder Bankguthaben gehalten werden; weitere Direktanlagen als die Letztgenannten dürfen nicht getätigt werden. Bei der Anlage in Fondsanteilen ist insbesondere auch § 196 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches zu beachten (vgl. Artikel 5 Absatz 2).
2. "Indexfonds" (Index Funds etc.) oder einer ihrer begrifflichen Bestandteile voraus, dass
 - a) das Investmentvermögen ein indexnachbildendes Investmentvermögen nach Artikel 4 Absatz 3 ist und
 - b) nach den Anlagebedingungen sicherzustellen ist, dass die im Investmentvermögen gehaltenen Wertpapiere und Derivate unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, allgemein und von der BaFin anerkannten Wertpapierindex zu mindestens 95 Prozent nachbilden. Ferner müssen diese Vermögensgegenstände grundsätzlich 95 Prozent des Wertes des Investmentvermögens darstellen; in von der BaFin zu genehmigenden Ausnahmefällen kann von diesem Wert abgewichen werden. Der verbleibende Anteil ist in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfondsanteilen

anzulegen; bei der Anlage in Geldmarktfondsanteilen ist insbesondere auch § 196 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuches zu beachten (vgl. Artikel 5 Absatz 2). Der entsprechende Wertpapierindex soll im Fondsnamen enthalten sein.

3. "Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur" (Short-Term Money Market Fund) oder des begrifflichen Bestandteils "Geldmarkt"¹ (money market) voraus, dass die in den CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds (Ref. CESR/10-049) aufgeführten Kriterien für Short-Term Money Market Funds eingehalten sind. Insbesondere müssen nach den Anlagebedingungen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a) vorrangiges Anlageziel des Investmentvermögens ist, den Wert des investierten Geldes zu erhalten und eine Wertsteigerung entsprechend den Geldmarktzinssätzen zu erwirtschaften;
 - b) das Investmentvermögen muss ausschließlich angelegt sein in
 - i. Geldmarktinstrumente nach § 194 des Kapitalanlagegesetzbuches. Zudem müssen die Geldmarktinstrumente von der Kapitalverwaltungsgesellschaft² als Geldmarktinstrumente von hoher Qualität eingestuft worden sein. Bei der Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument eine hohe Qualität aufweist, sind insbesondere die Kreditqualität, das Liquiditätsprofil sowie bei komplexen Produkten das operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko zu berücksichtigen. Ein Geldmarktinstrument ist in Bezug auf die Kreditqualität dann nicht von „hoher Qualität“, wenn es nicht von jeder anerkannten Ratingagentur, die das Geldmarktinstrument bewertet hat, mindestens eines der zwei höchsten verfügbaren Ratings erhalten hat³ oder, sofern kein externes Rating vorliegt, nicht eine gleichwertige Qualitätseinstufung im Rahmen des internen Ratingprozesses durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt ist. Die Geldmarktinstrumente müssen eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben.
 - ii. Bankguthaben,
 - iii. Anteilen an Investmentvermögen, die die Kriterien für Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfüllen oder
 - iv. Derivaten, sofern dies im Einklang mit der Geldmarktanlagestrategie⁴ des Investmentvermögens steht. Währungsderivate dürfen nur zu Absicherungszwecken erworben werden. Vermögensgegenstände, deren Wertentwicklung unmittelbar oder mittelbar von der Wertentwicklung von Aktien und Rohstoffen abgeleitet ist, dürfen nicht erworben werden;
 - c) der Erwerb von den unter Buchstabe b) aufgeführten Vermögensgegenständen in einer anderen als der Fondswährung ist nur zulässig, wenn das Währungsrisiko absichert ist;
 - d) die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer⁵ sämtlicher Vermögensgegenstände des Investmentvermögens beträgt nicht mehr als 60 Tage;
 - e) die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit⁶ sämtlicher Vermögensgegenstände des Investmentvermögens beträgt nicht mehr als 120 Tage;
 - f) für die Berechnung der Restlaufzeit eines Vermögensgegenstandes ist grundsätzlich auf den Zeitraum bis zur rechtlichen Endfälligkeit des Instruments abzustellen. Bei einem Finanzinstrument mit eingebetteter Verkaufsoption kann für die Berechnung der Restlaufzeit allerdings ausnahmsweise auf den Ausübungszeitpunkt der Verkaufsoption anstelle auf den Zeitpunkt der Endfälligkeit des Finanzinstrumentes abgestellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:
 - i. die Verkaufsoption kann von der Kapitalverwaltungsgesellschaft am Ausübungstag frei ausgeübt werden,
 - ii. der Ausübungspreis der Verkaufsoption befindet sich nahe dem zum Ausübungstag erwarteten Wert des Finanzinstruments, und

- iii. aufgrund der Anlagestrategie des Investmentvermögens besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption am Ausübungstag ausgeübt wird;
 - g) die Berechnung des Wertes des Investmentvermögens sowie des Anteilwertes erfolgt börsentäglich.⁷ Eine börsentägliche Rücknahme der Anteile wird gewährleistet.⁸ Zudem hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um grundsätzlich eine börsentägliche Ausgabe von Anteilen vorzunehmen.
- 4. „Geldmarktfonds“ (Money Market Fund) oder des begrifflichen Bestandteils „Geldmarkt“⁹ (money market) voraus, dass die in den CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds (Ref. CESR/10-049) aufgeführten Kriterien für Money Market Funds eingehalten sind. Insbesondere müssen die oben unter Nummer 3 aufgeführten Voraussetzungen für „Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur“ entsprechend erfüllt sein, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt:
 - a) abweichend von Nummer 3. b) (i) letzter Satz müssen die Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren haben, vorausgesetzt der Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin beträgt höchstens 397 Tage. Zusätzlich kann das Investmentvermögen auch in Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einer Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden, wenn diese mindestens das Rating „investment grade“ einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben oder, sofern kein externes Rating vorliegt, eine gleichwertige Qualitätseinstufung im Rahmen des internen Ratingprozesses durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erfolgt ist;
 - b) abweichend von Nummer 3. b) (iii) kann das Investmentvermögen neben Anteilen an Investmentvermögen, die die Kriterien für Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfüllen, auch in Anteilen an Investmentvermögen angelegt sein, die die Kriterien für Geldmarktfonds erfüllen;
 - c) abweichend von Nummer 3.d) beträgt die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer sämtlicher Vermögensgegenstände des Investmentvermögens nicht mehr als sechs Monate;
 - d) abweichend von Nummer 3. e) beträgt die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit sämtlicher Vermögensgegenstände des Investmentvermögens nicht mehr als 12 Monate.
- 5. „ETF“ (Exchange-Traded Fund, börsengehandelter Indexfonds etc.) voraus, dass das Investmentvermögen ein ETF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 ist.
- 6. „OGAW-ETF“ oder „UCITS-ETF“ voraus, dass das Investmentvermögen ein OGAW und ein ETF im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 ist.

Artikel 4

Besondere Anforderungen an spezifische Fondskategorien

(1) Für ein offenes Publikumsinvestmentvermögen, bei dem mindestens ein Anteil oder eine Aktie, auch einer einzelnen Anteilsklasse oder eines Teilinvestmentvermögens, durchgängig während des Handelstages auf mindestens einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt wird und für das mindestens ein Market Maker sicherstellt, dass der börsengehandelte Wert der Anteile oder Aktien nicht wesentlich vom Nettoinventarwert und, sofern relevant, vom indikativen Nettoinventarwert¹⁰ abweicht, (ETF)¹¹ sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. bei der Namensgebung, in den Anlagebedingungen, im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen sowie in Vertriebsunterlagen und Vertriebsmitteilungen ist die Bezeichnung „UCITS-ETF“ zu verwenden, wenn es sich um einen OGAW handelt,

2. der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Vertriebsunterlagen und Vertriebsmitteilungen müssen Informationen zu den Grundsätzen zur Transparenz des Portfolios enthalten und die Angaben, an welcher Stelle Informationen zum Portfolio und, sofern relevant, der indikative Nettoinventarwert veröffentlicht ist und

3. sofern relevant, muss der Verkaufsprospekt die Angabe enthalten, wie und wie häufig der indikative Nettoinventarwert berechnet wird.

(2) Für ein ETF im Sinne des Absatzes 1, der aktiv verwaltet wird, so dass dessen Portfolioverwalter nach eigenem Ermessen im Rahmen der festgelegten Anlageziele und Anlagepolitik über die Zusammensetzung des Portfolios entscheidet und die Anlagestrategie nicht auf der Nachbildung eines Indexes beruht, müssen der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie Vertriebsunterlagen und Vertriebsmitteilungen Angaben zur aktiven Verwaltung, zur Umsetzung der aktiven Anlagepolitik und, sofern relevant, zur Benchmark, die übertroffen werden soll, enthalten.

(3) Für ein offenes Publikumsinvestmentvermögen, dessen Anlagestrategie auf der Nachbildung der Entwicklung eines oder mehrerer Indexe beruht (indexnachbildendes Investmentvermögen), muss der Verkaufsprospekt die folgenden Angaben enthalten:

1. eine eindeutige Beschreibung des Indexes oder der Indizes einschließlich Informationen zu den Komponenten oder einen Verweis auf eine Internetseite, auf der die genaue Zusammensetzung des Indexes oder Indizes veröffentlicht ist,

2. Informationen zur Methode, mit der der Index abgebildet wird (beispielsweise inwiefern eine vollständige physische Nachbildung, ein sampling oder eine synthetische Nachbildung erfolgt) und zur Auswirkung der ausgewählten Methode bezüglich des Exposures gegenüber dem Index und bezüglich des Kontrahentenrisikos,

3. Informationen zum Tracking Error¹² unter normalen Marktbedingungen und

4. die Beschreibung der Faktoren, die die Nachbildung beeinflussen (beispielsweise Transaktionskosten, Wiederanlage von Dividenden etc.).

Die Informationen nach Nummer 2 müssen in zusammengefasster Form auch in den wesentlichen Anlegerinformationen enthalten sein.

Artikel 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Der Katalog der nach dem Kapitalanlagegesetzbuch für die in Artikel 1 aufgeführten Investmentvermögen zulässigen Vermögensgegenstände wird durch diese Richtlinie nicht erweitert.

(2) Die Anlagegrenzen des Kapitalanlagegesetzbuchs, einschließlich hiernach erlassener Rechtsverordnungen, bleiben unberührt.

(3) Die in dieser Richtlinie genannten Anlagegrenzen sind Bestandsgrenzen.

Artikel 6 Übergangsbestimmungen

Eine Kapitalverwaltungsgesellschaft darf auf Investmentvermögen, die bereits vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt sind, diese Richtlinie in der vor dem 22. Juli 2013 geltenden Fassung noch bis zum 18. Februar 2014 weiter anwenden. Für geschlossene Publikums-AIF, die bereits vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt sind, sind keine Anpassungen in der Namensgebung erforderlich.

Artikel 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 22. Juli 2013 in Kraft.

¹ Nach ESMA (vormals CESR) sollen nur solche Fonds, die den Kriterien in CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds entsprechen, den Begriff „Geldmarkt“ in ihrem Namen verwenden dürfen (Ref. CESR/10-049; S. 7 Rdnr. 5).

² Die folgenden Ausführungen finden entsprechende Anwendung auf EU-Verwaltungsgesellschaften, die ein inländisches Investmentvermögen verwalten.

³ Nach ESMA sollte die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Beurteilung der Kreditqualität einem externen Rating nicht ein übermäßiges Gewicht beimessen (Ref. CESR/10-049, S. 8 Rdnr. 8, und ESMA Questions and Answers: A Common Definition of European Money Market Funds, Ref. ESMA/2012/113).

⁴ Die Geldmarktanlagestrategie besteht darin, den Wert des investierten Geldes zu erhalten und eine Wertsteigerung entsprechend den Geldmarktzinssätzen zu erwirtschaften. Dagegen steht es nicht im Einklang mit der Geldmarktanlagestrategie in Derivate zu investieren zu dem Zweck, Mehrerträge über den Geldmarktzinssatz hinaus zu erzielen.

⁵ Bei variabel verzinslichen Instrumenten errechnet sich die Zinsbindungsdauer aus dem Zeitraum bis zum nächsten Zinsanpassungstermin. Die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer dient dazu, die Zinssensitivität des Geldmarktfonds zu bestimmen.

⁶ Die Restlaufzeit eines Instruments entspricht dem Zeitraum bis zur Endfälligkeit eines Instrumentes, d.h. dem Zeitpunkt, zu dem der Nominalbetrag zurückgezahlt wird. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit dient dazu, das Kreditrisiko zu messen. Sowohl für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit als auch für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer ist der Einfluss von Derivaten, Bankguthaben und Portfoliomanagementtechniken zu berücksichtigen.

⁷ Siehe Fn. 8.

⁸ Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres von der Rücknahme der Anteile sowie von der Berechnung des Rücknahmepreises absehen.

⁹ Siehe Fn. 1.

¹⁰ Der indikative Nettoinventarwert ist ein Maß für den Innertageswert des Nettoinventarwerts eines ETF auf der Grundlage der neuesten Informationen. Es handelt sich nicht um den Wert zu dem Anleger ihre Anteile oder Aktien auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen können.

¹¹ Bei Investmentvermögen, die im Freiverkehr, auf Initiative von Dritten und ohne Kenntnis der Kapitalverwaltungsgesellschaft notiert sind, wird es sich regelmäßig nicht um einen ETF handeln, da i.d.R. Market Maker hier nicht laufend Liquidität bereitstellen, damit kein durchgängiger Handel erfolgt und die Angebots- und Nachfragepreise häufig wesentlich vom Nettoinventarwert abweichen.

¹² Der Tracking Error ist die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des indexnachbildenden Investmentvermögens und der Rendite des oder der nachgebildeten Indizes.

ENTWURF